



Merkblatt

Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

(vom 28. Januar 2002)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. **Solche geldwerte Leistungen unterliegen** gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) **der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden**. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 2002** auf folgende Zinssätze ab:

		Zinssatz
1	Für Vorschüsse an Beteiligte (in Schweizerfranken)	mindestens:
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	3 1/4 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
	* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 %	1/4 - 1/2 % *
	- über Fr. 10 Mio. 1/4 %	3 1/4 %
2	Für Vorschüsse von Beteiligten (in Schweizerfranken)	höchstens:
		Wohnbau und Landwirtschaft
		Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:	
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	4 1/4 %
	- Rest,	5 1/4 % **
	wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	4 3/4 %
	• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert	
	• Uebrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert	5 3/4 % **
2.2	Betriebskredite:	
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 1/2 % **
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	6 1/4 % **

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6](#) der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.